

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 169

„chen Fleiß halten, auch sonderlich ihre Druckereyen unerwarteter Dinge
„visitiren; denn da sie in diesem jemand übersehen, colludiren, oder fei-
„nen gebührenden Ernst und Strafe gegen die Uebertreter vornehmen
„würden, sollen sie damit in unsere schwere Uagnade gefallen seyn, und
„nach gestaltten Dingen pro arbitrio von uns gestrafet werden.“

(c) Reichspolizeyordnung 1577. tit. 35. §. 4: „Wo aber einige
„Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Namen haben möchte, in Erkun-
„digung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darinn fahrlässig han-
„deln, und nicht strafen würden; alsdann wollen Wir entweder selbst
„wider dieselbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer,
„Händler und Verkäufer, ernstliche Strafe vornehmen lassen, oder aber
„soll unser kaiserlicher Fiscal Amtswegen dargegen auf gebührliche
„Strafe procediren und handeln, welche Strafe nach Gelegenheit und
„Gestalt der Sachen unser kaiserlich Cammergericht zu setzen und zu
„moderiren Macht und Befehl haben soll.“

(d) Christ. Thomasius Deduction, daß der Reichshofrath mit nichten
befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des h. R. R.
Räthe, Diener und andere Unterthanen — in erster Instanz vor sich
zu citiren 2c.

§. 169.

Da man überdies nach dem Deutschen Staatsrechte der
mittlern Zeiten gewohnt war, daß der Kayser für ganz Teutsch:
land verbindliche Privilegien ertheilen konnte; so schien auch
daß der Verfassung des Deutschen Reichs ganz gemäß zu seyn,
daß, wenn einem Büchernachdrucke in ganz Teutschland vorge-
beuet werden sollte, dazu nicht erst nöthig wäre, von allen und
jeden einzelnen Reichsständen, sondern nur vom Kayser ein
Privilegium zu suchen.

wie auch
b) kaiserliche
Bücherprivi-
legien zu
ertheilen.

Wenigstens scheint man in der ersten Zeit nicht gezwweifelt
zu haben, daß ein kaiserliches Bücherprivilegium nicht hinläng-
lich seyn sollte, ein Ausschließungsrecht für ganz Teutschland
zu bewirken, wenn es auch Bücher betraff, die sonst aus natür-
licher Freyheit ein jeder mit gleichem Rechte hätte in Druck ge-
ben können. Zielweniger hat jemand daran zweiffeln dürfen, daß
es doppelt unrecht sey, ein ohnehin eigenthümliches Verlagsbuch
nachzu-

nachzudrucken, wenn solches noch überdies durch ein kaiserliches Privilegium mit angedrohter Strafe dem Verleger zugesichert worden.

* I. Beynahe ist es zu bewundern, daß man nicht schon ältere Spuren von kaiserlichen Bücherprivilegien findet, als solche bisher bekannt sind. Der selige Koeler meldet zwar in seiner Reichshistorie p. 387. schon vom Kaiser Friedrich dem III.: "er habe sich" auch des Rechts, zu Verwehrung des dietischen Nachdrucks, "Bücherprivilegien über gedruckte Bücher zu verleyhen" bedient. Er führt aber weder Beispiele, noch andere Schriftsteller an; daher noch zur Zeit dahin gestellt bleibt, worauf sich diese Nachricht gründet. Wenigstens hat auch der Herr geheime Justizrath Häberlin, der diese Koelerische Nachricht ebenfalls anführt, sie noch zur Zeit nicht ergänzt, wie er einige Hoffnung dazu gemacht hatte (a).

(a) Häberlins neue Historie tom. 8. p. 451., tom. 10. p. 182.

* II. Die ältesten Spuren, die ich noch zur Zeit auf unserer unschätzbaren Universitätsbibliothek von kaiserlichen Bücherprivilegien ausfindig machen können, finden sich in dem schon von mehreren in dieser Absicht angeführten Abdrucke, den der berühmte Conradus CELTES im Jahre 1501. zu Nürnberg von der HROSWITHA E operibus machen lassen, wo es am Ende heißt: "Impressum Norimbergae sub privilegio sodalitatis Celticae a senatu Romani imperii impetrato anno Christi quingentesimo primo supra millesimum." Das Privilegium selbst ist zwar nicht mit gedruckt. Aber in der vorgesetzten Dedication an den Churfürsten Friedrich von Sachsen schreibt Celtes an denselben: — "Quum itaque princeps illustrissime longamecum cogitatione voluissim, cuinam opus tantae mulieris dedicare deberem; occurrissi tu mox in illis decretoriis & comitalibus Norimbergae diebus. Quumque codicem istius nostrae poetae tibi obtulissim, tu mox vt imprimeretur iussisti & curasti; data etiam a caesareo senatu privilegia, ne quis haec & alia exemplaria impressa in decem annis post me & sodales meos in liberis & imperialibus urbibus imprimere auderet, sub certa & debita multa."

* III. Auf eben dieses Privilegium beziehet sich auch der Abdruck, der von dieses Conr. CELTIS operibus zu Nürnberg 1502. gemacht ist,

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 171

ist, da es zu Ende desselben heißt: "Absoluta sunt haec C. C. opera in Vienna domicilio Max. Augusti Caes. anno M. D. noui seculi II. calend. Febr. *Impressa* autem Norimbergae eiusdem anni Nonis Aprilibus. *Sub privilegio sodalitatis Celticae nuper a senatu imperiali impetrato, ut nullus haec in decem annis in imperii urbibus imprimat.*"

* IV. Von diesem Celtes und seiner Sodalitate Celtica kann man in anderen Schriften weitere Nachricht finden (b). Ich bemerke hier nur, daß 1) das hier angeführte Bücherprivilegium ohne Zweifel von dem im Jahre 1501 zu Nürnberg versammelt gewesen Reichsregimente ertheilt worden, als wobey im Anfange auch der Churfürst Friedrich von Sachsen anwesend gewesen (c). Sodann ist 2) sonderbar, daß durch dieses Privilegium der Nachdruck nur in Reichsstädten verboten worden. Es scheint also fast, das Reichsregiment muß schon dafür gehalten haben, daß solchen aus Kaiserlicher Macht ertheilten Privilegien eher in Reichsstädten, als in churfürstlichen Ländern Nachdruck zu geben sey.

(b) Tenzels monatliche Unterredungen 1693. p. 90. 963. sq.; Nic. Hier. GVNDLING *de vita, fatis & scriptis Conradi Celtis in eius observationum selectarum ad rem literariam spectantium tom. I.* (Hal. 1706. edit. 2. 1737.) p. 1. sq.; FABRICII *bibliotheca Latina mediae & infimae Latinitatis* lib. 3. p. 1019.

(c) Siehe den Abschied des Reichsregiments zu Nürnberg 1501. in der Sammlung der N. A. (Grft. 1747.) part. 2. p. 93. 100.

* V. Nach diesen für die Celtischen Schriften ertheilten Privilegien habe ich noch kein älteres kaiserliches Privilegium ausfindig machen können, als das, so ich oben (S. 17. II.) vom Jahre 1514 über Kaysersbergers Predigten angeführt habe (d). In eben dem Jahre 1514. den 6. May hat aber auch der Kays. Maximilian der I. etnem Straßburgischen Buchdrucker über etliche Bücher zusammen ein Privilegium gegeben, das auf alle Druckereyen sowohl im ganzen Teutschen Reiche, als selbst in den kaiserlichen Erblanden gehet (e). Auch die ersten Abdrücke des Zheuerdanks beziehen sich auf eine solche kaiserliche Begnadigung (f). Und in seiner Art scheint es das erste kaiserliche Bücherprivilegium für den Originaldruck einzelner Reichsgesetze zu seyn, das sich von Carl dem V. vor dem Reichsabschiede 1521. findet (g).

2

(d) G

(d) So schreibt auch LOESCHER in observationibus variis *de artis typographicae pueritia* in seinem *Stromateo* sect. II. p. 287. §. 10.: „Primum, quod sciam, privilegium librorum datum est a. 1514., cuius mentio fit in fine sermonum Io. Kaisersbergii.“ Ich vermuthe aber doch, daß sich auch noch wohl ältere kaiserliche Bücherprivilegien finden dürften; ob es gleich schwer hält, sie eben dann zu finden, wenn man sie mit Fleiß sucht; wie mir wenigstens bey einer Menge nachgesehener älterer Werke bisher nicht gelungen ist.

(e) Dieses merkwürdige Privilegium enthält im wesentlichsten folgenden: „Maximilianus — Imp. — Matthiae SCHVRI O Schletstatino apud Argentinenfes chalcographo, gratiam —. Quum sicut maiestati nostrae — Iacobus SPIEGEL secretarius noster tuo nomine exposuit, te cupere historiam — digestam ab OTTONE FRISINGENSI — Rudolphi quoque AGRICOLAE Germani *omnia opera*, item Auli GELLII *noctes Atticas*, ac alia pleraque praecellentium auctorum litteraria monumenta prelo tuo publicare in vsum studioforum, dubitare ne si id genus librorum, postquam tua opera publicatum fuerit, ab aliis imprimatur, atque ita & impensis, & laboribus tuis defraudaris. Quum autem nemini officium suum damnosum esse debeat, & ne desiderium tuum huiusmodi iacturae & fraudationis metu refrigerescat, tuae indemnitati super hoc ex innata benignitate, qua eos complectimur, qui pro communi studioforum vtilitate continuo insudant, consulere & prospicere volentes, inclinati supplicationibus pro te nobis factis, omnibus & singulis cuiuscunque conditionis existant, *chalcographis, & librorum impressoribus, ubilibet locorum in sacro Rom. imperio, etiam in terris nostris haereditariis constitutis*, sub poena infra scripta (scil. sub poena indignationis nostrae & sacri imperii grauissimae atque decem marcarum auri puri &c.) districtius inhibemus, ne praefatam Ottonis Frisingensis episcopi historiam, operaque Agricolae, item Auli Gellii *noctes Atticas* ac alia pleraque, quae tu primum apud Germanos, *licet apud externos impressa fuerint*, publicabis, per *sexennium* a data editionis cuiuslibet talium operum seu librorum imprimere, seu alibi imprimere facere aut alibi post diem eorundem editionis impressos adducere quouis modo, aut quacumque colore studeant, vel praesumant“ &c. Eben dieses Privilegium findet sich auch vor dem Schurerischen Abdrucke des Auli Gellii vorgedruckt.

(f) In den ersten Abdrücken des Theuerdanks von den Jahren 1517. und 1519. findet sich auf der zweyten Seite des Titelblatts folgendes: „Mit Gnaden und Privilegien, derhalben ausgegangen, hat — Maximilian — Römischer Kayser — Ihrer Majestät Diener Hanssen Schönsperger bewilliget und vergönnt, das Buch genannt den Theuerdank zu drucken, damit er seiner Arbeit, Kunst und Fleiß desto fruchtbarer genieessen möge, in der Gestalt, daß ihm jemand, in wes Stand oder Wesen die seyen, solch Buch Theuerdank genannt, weder mit noch ohne

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 173

„ohne Figuren nicht nachdrucken sollen, alles in Zeit und bey den Poeten in derselben Ihrer kaiserlichen Majestät Freyheiten begriffen.“
Das Privilegium selbst ist aber nicht beygedruckt.

(g) Unter dem Titel: „Römisch Kayserlicher Majestät Regiment, Cammergericht, Landfriede und Abschied auf dem Reichstage zu Worms MDXXI. beschlossen und aufgerichtet, *cum privilegio specialit imperatoris Caroli V.*“ enthält dieser von Johann Schöffer zu Maynz noch in eben dem Jahre gefertigte Originaldruck auf der zweyten Seite jedes Titelblatts, das jedem einzelnen Stücke zugleich besonders vorgelegt ist, folgendes Privilegium: „Wir Carl der fünfte — Ihn fund allerhöchlich, und sonderlich allen und jeden Buchdruckern, wo und welcher Orten die im heiligen Römischen Reiche geseßten seyen, zu wissen: daß Wir unserm und des Reichs lieben getreuen Johann Schöffern Bürgern zu Maynz, aus beweglichen Ursachen alle, auf dem gehaltenen Reichstage zu Worms, durch uns und die Stände des Reichs beschlossene Handlungen, in einen Druck eilend zu bringen befohlen lassen haben. Dieweil er sich nun des uns zu unterthänigem Gehorsam und Gefallen etwas mit Unfatten unternommen, damit er dann desselben wiederum, wie billig, ziemliche Ergötzlichkeit empfangen, so befehlen wir auch allen obgemeldten sämmtlich und jedem insonderß bey Strafe und Poen zehn Mark löthigen Goldes, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Johann Schöffern unablässlich zu bezahlen; Und wollen, daß ihr oder einiger auch euch selbst, oder sonst jemandß von eurentwegen die berührte des Reichs Handlung demselben Johann Schöffern in drey Jahren den nächsten nach einander folgend, nicht nachdrucket, oder zu feilem Kaufe habet, oder ausleget, bey Verlierung oben gemelter Poen, und derselben eurer gedruckten Bücher, die auch genannter Johann durch sich selbst oder einen andern von seinetwegen, wo er die bey einem jeden finden wird, aus eigener Gewalt ohne Verhinderung mählich zu sich nehmen und damit nach seinem Gefallen handeln und thun, daran er auch nicht gefrevelt haben soll, sonder alle Gefährde.“ etc. Maynz den 4. Jun. 1521.

S. 170.

Sowohl das Recht, Bücherprivilegien zu ertheilen, als auch darauf zu halten, daß der Vorschrift dieser Privilegien in Abhaltung und Bestrafung des Nachdrucks, wie auch in Ablieferung der darin ausbedungenen Exemplare gebührend nachgelebet werde, machte einen neuen Zweig des kaiserlichen Bücherregals aus. Und es scheint fast auf den ganzen Umfang dieses wesen.
2) Zu Unterstützung dieses kaiserlichen Bücherregals ist a) anfangs ein eigener Bücherfürsperin tendent gewesen.
Bücher=

Bücherregals eine Beziehung gehabt zu haben, da sich unter der Regierung des Kayser Maximilians des I. Spuren eines vom Kayser verordneten Generalsuperintendenten der Druckereyen im heiligen Römischen Reiche finden.

Damit hat es jedoch in der Folge keinen Bestand gehabt, und es ist nach den Umständen selbiger Zeit leicht zu ermessen, wie sowohl die reichständische Landeshoheit überhaupt, als insonderheit der Schutz, den die evangelischen Reichsstände den Schriften ihrer Glaubensgenossen angedeyhen lassen, mit dieser kaiserlichen Generalsüchersuperintendentur bald in allerley Collision kommen müssen.

* I. Dieser kaiserliche Generalsüchersuperintendent, den, so viel ich weiß, zuerst der Herr von Ludewig bemerflich gemacht hat (a), war Jacob Vessler beyder Rechten Doctor zu Straßburg. Er nannte sich selbst **kayserlich verordneten Generalsuperintendenten der Druckereyen in heiligen Römischen Reiche**, oder: *per vniuersum Romanum imperium artis chalcographicae caesaris Maximiliani auctoritate censor atque arbitror, oder auch: artis impressoriae censor & superattendens generalis*. Herr von Ludewig beziehet sich auf Bücher von 1490. bis 1518., worinn seiner Meldung geschehen sey. Er führt aber doch nur Beispiele von 1496. (b) und 157. an (c), daher ich fast vermuthe, daß die Zahl 1496. nur durch einen Druckfehler mit 1490. verwechselt worden.

(a) Joh. Pet. von Ludewig vom kaiserlichen Generalsuperintendenten aller Buchdrucker des Römischen Reichs in den wöchentlichen Hallschen Anzeigen 1740. num. 21. p. 331-334. und in seinen zusammenge-druckten gelehrten Anzeigen 1740. tom. 3. num. 14 p. 78. sq. Darauf bezog sich hernach Zenichen in den allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern 9. Th. (1740.) p. 86. und DEINLIN *de regali iure erigendi typographias* (1741.) cap. 3. §. 4. p. 32.

(b) "So stehet auf dem ersten Blatte der zu Straßburg anno 1496. in folio gedruckten Werke, Predigten und andern theologischen Sachen:" Jacobus OESSLER I. Doctor, *per imperium Romanum, artis impressoriae censor & superintendens generalis*, praefatus edicit & cauet: ne quis alius, subscripto pressore demito, ab hinc lapsu triennii opus hoc, probe castigatum, secundario vel imprimat vel secundario impressum in imperii

3. Von den in Teutschland üblichen Bücherprivilegien. 175

imperii limitibus venale praefet. Multa decem marcarum auri, vna cum huiusmodi librorum, secundario impressorum, confiscatione. Datum ad 14. Kal. Febr. anno Christi 1498. (& postea saepius.)" Ludewig I. c.

(e) "Im Teutschen ist dieses noch ausführlicher, in Kayserbergers Evangelien Auslegung zu Straßburg 1517. fol. in folgenden Worten zu lesen: Zu wissen sey männiglich, durch nachgemelte Anzeigung, daß Jacob Vessler beyder Rechten Doctor, und wohnhaft zu Straßburg, als Römisch Kayserlicher Majestät, unser allergrädigsten Herren, verordneter Generalsuperintendent der Druckereyen im heiligen Reich, dem ehrsamten Johaanes Grüninger Bürger und Buchdrucker zu Straßburg, im Namen und wegen obgemeldter Römisch Kayserlichen Majestät ein Privilegium und Freyheit gegeben habe; Also, daß ihm niemand, dieses Werk oder Buch, in dreyen Jahren nächst einander folgend, nachdrucken, oder so dieses nachgedruckt wird, im heiligen Reich feil haben und verkaufen soll; bey Verleibung desseligen Nachdrucks, und dazu einer Poen, nehmlich zehen Mark löthigen Geldes. 2c. Alles, nach Vermög und Inhalt brieflicher Urkunden, darüber begriffen, die ich auf Begehr zu beschichtigen nicht verhalten, und hiemit männiglich gewarnt haben will." Ludewig I. c.

* II. Das sonderbarste ist, daß dieser D. Vessler als ein Rechtsgelehrter nicht nur zur Büchercensur, auch über geistliche Bücher, bestellt worden, sondern auch aus der ihm anvertrauten kaiserlichen Macht selbst Privilegien über Bücher ertheilet. Sein Amt muß aber auch damals schon in der Ausübung nicht von großem Umfange gewesen seyn, weil außer Straßburg sich noch keine Spuhren davon gefunden, und selbst zu Straßburg viele Bücher selbiger Zeit gedruckt sind, die seiner nicht gedenken, sondern zum Theil selbst unmittelbar vom Kayser erlangte Privilegien vorgedruckt haben (d). Vielweniger hat es in der Folge von Bestand seyn können.

(d) Davon können die oben (§. 169. V. c.) angeführten Straßburgischen Abdrücke des Ottonis Frisingensis und Auli Gellii zum Beyspiele dienen.

§. 171.

So lange inzwischen das Teutsche Büchercommercium sich vorzüglich auf der Messe zu Frankfurt am Mayn concentrirte; so fand das kaiserliche Bücherregal in allem, was zu desselben Voll-

Statt dessen
hat sich der
Kayser b) we-
gen der Frank-
furter Messe
an

an die Stadt
Frankfurt
gewandt,

Vollziehung gehörte, die wichtigste Stütze darin, daß man von dem Magistrate zu Frankfurt wohl erwarten konnte, daß derselbe zu allem die Hände bieten würde, um sowohl keinem gegen ein kaiserliches Privilegium zum Vorschein kommenden Nachdrucke oder sonst dem Kaiser mißfälligen Buche den Schutz der Meßfreiheit angedehnen zu lassen, als auch dazu behülflich zu seyn, daß die für ein jedes privilegiertes Buch abzugebenden Exemplare richtig abgeliefert würden.

Und so hat allem Ansehen nach wirklich der kaiserliche Hof in allen Fällen sich nur des Rathes zu Frankfurt bedient, ohne daß sich weitere Spuren eines sonst jemanden des halb erteilten Auftrages finden, bis erst unter dem Kaiser Rudolph dem II. eine ganz besondere Veranlassung zuerst eine so genannte kaiserliche Büchercommission in Gang gebracht hat, die seitdem noch jezo fortwähret.

S. 172.

bis hernach
c) auf deren
eigene Veran-
lassung 1579.
eine besondere
kaiserliche
Büchercom-
mission zu
Frankfurt be-
stellt worden.

Noch vom Jahre 1569. findet sich Nachricht, daß der damalige Kaiser Maximilian der II. dem Rathe zu Frankfurt aufgetragen, „auf diejenigen zu inquiren, die seit 5. Jahren entgegen, weder vor die Bücher setzten: mit kaiserlicher Freiheit, deren sie doch keine hätten, oder auch sonst unter diesem Scheine allerley untüchtige Sachen drucken ließen, noch denen in den Privilegien enthaltenen Bedingungen nachkämen, noch die schuldigen Exemplare lieferten.“ Als aber damals der Rath dieses abgebeten, mit der Anzeige, daß solches eine lange Zeit und etliche Gelehrte erfordern würde, daher allenfalls der kaiserliche Hof etliche gelehrte Räte zu dieser Verrichtung nach Frankfurt schicken möchte, denen dann der Rath nach Vermögen an Hand gehen wollte; so hat zwar darauf im Jahre 1570. vorgedachter Kaiser, um dem Rathe die Mühe zu erleichtern, die demselben erteilte Commission nur auf die künftigen Bücher eingeschränket. Allein der folgende Kaiser Rudolph der II. hat hernach

3. Von den in Teutschland üblichen Bücherprivilegien. 177

hernach in den Jahren 1579. und 1580. dem kaiserlichen Cammergerichtsfiscale und dem Dechanten des lieben Frauenstifts zu Frankfurt deshalb eine besondere Commission ertheilet, und dem Rathe nur empfohlen, denselben beizustehen. Welche Commission seitdem von Zeit zu Zeit erneuert, und bis auf den heutigen Tag fortgesetzt worden (a).

(a) Urth in der Abhandlung von den Frankfurter Messen p. 505.

§. 173.

Diese kaiserliche Büchercommission hat seit 1600. angefangen, auch von jedem unprivilegirten Buche außer dem Exemple, daß bis dahin nur der Magistrat zu Frankfurt bekommen, noch ein Exemplar für sich zu begehren (a). Und nachdem sie insonderheit unterm 15. März 1608. vom Kayser Rudolf dem II. erneuert worden (b), hat sie seit 1629. nicht nur unternommen, kaiserliche Edicte selbst anschlagen zu lassen, sondern auch in vorkommenden Fällen, da aus kaiserlichen Privilegien geklagt worden, die Cognition für sich zu ziehen, und zuletzt auch Confiscirung der Bücher zu verhängen (c). Doch hat es auch der Rath zu Frankfurt an seinem Widerspruch dargegen nicht ermangeln lassen. Und da inzwischen der Westphälische Friede nicht nur den Reichsstädten das Recht der Confiscation namentlich gesichert (d), sondern auch das Verbot anstößiger Schriften eines oder des andern Religionstheils ausdrücklich jeder Obrigkeit überlassen (e); so hat die Stadt Frankfurt noch unterm 22. Apr. 1679. ein Vorschreiben vom corpore evangelicorum an kaiserliche Majestät erlanget, mit der Bitte: "dem Büchercommissarien ernstlich anzubefehlen, daß derselbe die Stadt Frankfurt oder andere status an dem ex iure status & territoriali ihnen zustehenden iure confiscandi der ans Licht kommenden aufrührerischen Bücher und Schriften nicht hindern möge (f)." Es ist auch sowohl in diesem Schreiben als sonst mehrmalen erinnert worden, daß billig die kaiserliche Bücher-

die seitdem in
allerley Colli-
sion gerathen,
aber noch
fortwähret.

commission, da sie sowohl über evangelischer als catholischer Schriftsteller Bücher eine Aufsicht ausübe, auch in gleicher Anzahl beyder Religionsverwandten bestellt werden sollte (g), zumal da es an oftmaligen Beschwerden über vorzügliche Strenge wider evangelische Schriften nicht gefehlet (h), die selbst deswegen schon seit 1690. eine Verordnung in der kaiserlichen Wahscapitulation veranlasset hat (i).

(a) Verth von den Frankfurter Messen p. 507.

(b) Dieses ist meines Wissens die erste im Druck bekannt gewordene Instruction der kaiserlichen Büchercommission, die ich deswegen hier ganz einrücken will, da sie doch nicht ein jeder Leser gleich bey der Hand haben wird: „Wir Rudolf der andere — entbieten den ehrsam unsern Lieben und Andächtigen, Valentin Leuchtio und Georg Ernstberger von Freyenthurn, respective der heil. Schrift Doctorn und der Rechten Licentiaten, und dem ehrsam, gelehrten, unserm und des Reichs Lieben getreuen, Carl Seyßlin, der Rechten Licentiate, unserm Rath und des kaiserlichen Cammergerichts Fiscal Procuratorn, unsere Gnade. Ehrsame, liebe Andächtige, auch gelehrter, lieber Getreuer! Mit was gemeinen Wesens Nachtheil die vor diesem von uns erforderete und in guten Gang gebrachte Büchervisitationes eine zeithero sitzen geblieben, das ist euch sämtlich bekannt, und geben es die täglich an Tag kommende hochsträfliche Schriften mit mehrerem zu erkennen. Alldieweil wir aber solchem unleidlichen Mißbrauch, und überhand nehmender Unordnung länger nicht zusehen mögen; Hierum und zu Wiederaufrichtung der vor diesem bräuchlichen Visitationen, so haben Wir euch sammt und sonders zu unsern kaiserlichen Commissariis gnädiglich bekommen, und befehlen euch hierauf gnädigst, daß ihr anfangs allen möglichen Fleiß anwendet, wie die bishero ersigende Visitationes fruchtbarlich wiederum angerichtet, die in grosser Menge alle Messen herfür kommende, hochverbotene Famos: Schriften gänglich abgeschafft, inskünftige kein Buch gedruckt, oder im heil. Reich distrabirt werde, daß nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit, darunter die Buchdrucker, Auctor, Drucker, und Ort ohne Betrug und ohne falsche List gesetzt werden. Welches alles und damit es von euch um so viel leichter zu Werk gerichtet werden möge: Als wollen wir, daß ein jeder Buchdrucker, Führer oder Buchhändler, ehe und zuvor er seine Gewölbe und Laden eröffnet, auch einiges Buch distrabirt, euch aller seiner Bücher einen indicem vorweisen, darneben glaublich anzeigen thue, welcherstatt ihn solche Bücher zu drucken erlaubt, und da er darüber kein kaiserliches Privilegium hätte, alsdann unserer kaiserlichen Reichshof-

„cansley

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 179

„canzley ein Exemplar zu überschicken, euch zusehe, und unweigerlich
„überreiche. Dann demnach uns glaubwürdig dieser Betrug etlicher
„Buchhändler und Buchführer vorgekommen, daß sie auch an etliche
„ihre Bücher diese Worte cum gratia & privilegio, da doch keines von
„ihnen gesucht, weniger erlangt worden, zu drucken sich gelüsten, wel-
„ches einem falsch nicht fast ungleich, insonderheit weil sie wollen dadurch
„zu versehen geben, quod praedicta verba sonant, das Wort: caesareo,
„maliciose auslassen, unter welchem Schein viel ungereimte Sachen
„eingeschleiffet, und in Druck fertiget werden, dadurch sie sich unter-
„stehen, unsere kaiserliche Reputation zu lädiren, und die gebührende
„Ehre zu schmälern, welches keinesweges zuzulassen, weniger hinsüro
„einiger massen zuzusehen oder zu gestatten. Wollen derohalben, daß
„ihr fleißig inquiriret, und was ihr dermassen befindet, mit Zülfe
„Bürgermeister und Raths zu Frankfurt, wo es die Noth erfordert,
„die Confiscation neben weiterer Bestrafung sine respectu fürnehmet.
„Dieweilen auch bey Fertigung des catalogi librorum bisher nicht
„weniger grosse Unrichtigkeit befunden, ja viele der catholischen Bücher
„ausgelassen worden; Solchem vorzukommen, ist unser gnädigster
„Wille und Meynung, daß, ehe und zuvor der catalogus novorum li-
„brorum gedruckt, derselbe von euch ersehen, und nach Nothdurst cor-
„rigiret werde. Und damit hierinn von Bürgermeister und Rath euch
„keine Verhinderung geschehe, so haben wir bey denenselben, wie ihr
„aus dem Beyschlusse zu sehen, allbereits die Nothdurst verfügt, der
„Zuversicht, es werde euch aller Vorschub und Beförderung von ihnen
„erwiesen werden. Und damit unser kaiserlichen Cammergerichts Ge-
„heimnisse, relationes und Vota nicht also ohne einigen Unterschied, ohne
„unser und unser kaiserlichen Cammergerichts Vorwissen ganz sträfli-
„cher Weise gedruckt und mählich vorgestellt werden; als befehlen
„wir euch, daß ihr an unserer statt und in unserm Namen, dergleichen
„inskünftige ohne unsern oder unser kaiserlichen Cammergerichts
„Consens und Einwilligung, allen Buchdruckern, Führern, und
„Buchhändlern, bey höchster unserer Ungnade und Strafe zu drucken,
„zu führen, oder öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen, ernstlich,
„auch endlich verbietet; Und schließlich von allen privilegirten Büchern
„alten und neuen, davon uns die schuldigen exemplaria noch nicht gelie-
„fert, solche unverzüglich gegen ein Recepisse abfordert, und dieselbe
„überschicket, und solches hinsüro, von Messen zu Messen also vornehmet,
„haltet, und in unserm Namen den Buchhändlern und Druckern auch
„zu halten, und sich selbst für Schaden zu hüten verkündet. Daran
„erstattet ihr unsern Willen und Meynung, und wir sind euch sammt
„und sonderß mit kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserm
„königlichen Schlosse zu Prag den 15. Tag des Monats Martii Anno
„1608 unserer Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten, des
„ungarischen im sechs und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im
„drey und dreyßigsten.“ Rudolph.“ Siehe Lünigs Reichsarchiv tom. 1.

p. 439, Mosers praecognita iuris publici (Grf. u. Epf. 1732. 8.)
p. 179.

(c) Orth *L. c.* p. 506.

(d) *Instr. pacis Osn.* art. 8. §. 4.: *Liberis imperii civitatibus — intacta maneat regalia — confiscandi, colligendi & inde dependentia, aliaque iura*” &c.

(e) *Instr. pacis Osn.* art. 5. §. 50.: *„Vtriusque religionis magistratus — prohibeat, ne quisquam publice privatum — hanc — transactionem vsquam impugnet”* &c.

(f) Sabers Staatscansley tom. 38. p. 257. Schauroths Sammlung aller conclusorum und Schreiben des corporis evangelicorum tom. 1. p. 141. sq. Orth *L. c.* p. 506.

(g) *Instr. pacis Osn.* art. 5. §. 51.: *„Vbi extraordinariis commissionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, si res — versatur — inter catholicos & A. C. status, vtriusque religionis pari numero commissarii denominentur & ordinentur.”* Schauroth *L. c.* p. 139. &c. Noch in den monitis ad capitulationem, welche am 18. Oct. 1741. von denen zu Offenbach versammelten altfürstlichen Häusern gemacht waren, fand sich num. 11. auch diese Erinnerung: *„daß der regierende Kayser auch einen der A. C. zugethanen Büchercommissarien bestelle, der mit dem catholischen gleiche Obiegenheit habe.”* Schauroth *L. c.* tom. 3. p. 782.

(h) S. i. E. das Schreiben des corporis evangelicorum vom 6. März 1689. wegen des gegen den Mag. Müller zu Augsburg verhängten fiscalischen Processus bey Schauroth *L. c.* p. 150. sq., und den Aufsatz über die capitul. perpet. in HENNIGES *medit. ad instr. pac. Osn.* tom. 1. mantiss. 19. p. 1221. num. 3., wo es heißt: *„Weil ungeachtet dessen, was in diesem Artikel (art. 2. capitul. perpet.) statuiert wird, daß diejenigen gebührend abzustrafen, welche unternehmen würden, wider den Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden etwas zu schreiben, oder in öffentlichen Druck herauszugeben, die tägliche Erfahrung gleichwohl lehret, daß die catholische Geistlichkeit hin und wieder im Reiche dem gar schlecht nachlebet, sondern fast alle Messen dergerliche lästerliche, seditiose Bücher wider der evangelischen Stände Lehre, Religion und Ministerium heraus und zu feilem ungeschaueten Kaufe kommen, ohne daß weder gegen die Autores noch deren Schrifften den Reichsconstitutionibus, Religionsfrieden noch kaiserlichen Bablcapitulationen gemäß, gebührendes Einsehen geschieht; Dingenen und so oft nur die Evangelischen defensionis causa sich darwider regen, und das ius retorsionis gebrauchen wollen, nicht nur allein sofort der kaiserliche* ²² *Bücher-*

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 181

„Büchercommissarius zu Frankfurt mit der Confiscation darwider ver-
„fähret, sondern auch der Fiscal am kaiserlichen Hofrath gegen die
„Autores, Censores und Drucker beschwerliche harte Proceffe sollicitiret
„und erhält, wie solches die öftere Klagen der Stadt Frankfurt am Mayn
„gegen den Büchercommissarium, und noch das neuliche Exempel, was
„zu Augsburg zwischen dem evangelischen Pfarrer Müller, und einem Do-
„minicanermönch Eisenhuth an dem kaiserlichen Hofrath passiret, mit
„mehrerm darthun; So wäre darauf zu gedenken, wie beyde schrei-
„bende Theile in ordinem und zu gleicher mutuellen Bescheidenheit aequo-
„iure gebracht, keinem mehr als dem andern hierinn conniviret oder nach-
„gesehen, und endlich des Büchercommissarii zu Frankfurt allzugrosser
„Dominat in Censur und Confiscirung der Bücher, welche dahin auf die
„Messe zum Verkauf gebracht werden, sowohl, als des Reichshofraths
„Rigeur und Partialität in Decernirung der Proceffe refreniret und be-
„schnitten würde.“ Siehe auch das Schreiben der evangelischen Chur-
fürsten vom 6. Jan. 1690. bey Schauroth tom. 2. p. 530.

(i) Wahlcap. (1690.) art. 2. §. 7.: „Wir sollen und wollen — auch
„weder dem Reichshofrath, noch dem Büchercommissario zu Frankfurt
„am Mayn verstaten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern An-
„geben in Erkennung (add. 1742.: Fortsetz. und Aburtheilung) der Pro-
„ceffe (add. 1742.: sodann gebührlicher Execution), und dieser in Cen-
„sur und Confiscirung der Bücher einem Theile mehr als dem andern
„favorisire.“ Conf. HENNIGES *medit. ad capitul. Iosephi* art. 2.
p. 57. not. t. und Mosera Anmerkungen zur Wahlcap. R. Carls des
VII. part. 2. p. 101. sq.

§. 174.

Seitdem ist zwar noch vom Kaiser Carl dem VI. unterm ^{1746. neue} 18. Jul. 1715. ein bekanntes Edict ins Reich erlassen worden, ^{1746. neue} um besonders den Schmähschriften in Glaubens- und Staats- ^{Borschrift} sachen Einhalt zu thun (a). Die zu Frankfurt angeordnete kaiserliche Büchercommission hat aber, ohne daß auf die Reli- gionsgleichheit dabey eine Rücksicht genommen wäre, ihren unveränderten Fortgang behalten (b), und ist auf solche Art insonderheit noch vom Kaiser Franz dem I. mittelst abermaligen Bücherpatentes vom 10. Febr. 1746. mit einer neuen Vorschrift versehen worden, welche seit der Zeit als ihre neueste Richtschnur anzusehen ist (c); wie dann unter andern auch insonderheit ^{wegen}

wegen der kaiserlichen Bücherprivilegien verschiedene besondere Vorschriften darinn enthalten sind (d).

(a) Sabers Staatskanzlen tom. 26. p. 728.; *Electa iuris publ.* tom. 8. p. 81.; Sammlung der Reichsabschiede (Grf. 1747.) part. 4. p. 334. 338.; Schmauß corp. iur. publ. p. 1265.

(b) In den Reichischen Anmerkungen über die Wahlcap R. Carls des VI. in der so betitelten gegenwärtigen Verfassung der kaiserlichen Regierung in Deutschland 2c. (Epj. 1713. 4.) p. 22. Not. p. findet sich folgendes: „Benigstens ist nicht bekannt, daß die Instruction des Buchercommissarien zu Frankfurt denjenigen Ständen des Reichs, so dabey am meisten interessirt, jemalen wäre communicirt, oder sie dabey gnügsamlich, wie es wohl seyn sollte, gehört worden.“

(c) Samml. der R. A. part. 4. im Anhang p. 114. 116. Aus Mörsers Staatsarchive 1756. part. 7. p. 23. ersiehet man, daß die Büchercommission noch überdies angewiesen ist, jährlich einen Generalbericht abzustatten; daher sie am 6. Nov. 1756. eine Weisung bekam, als sie vom 9. Aug. 1754. bis zur Herbstmesse 1756. nur einen Bericht abgestattet hatte.

(d) Wegen der kaiserlichen Bücherprivilegien heißt es in diesem neuesten Bücherpatente art. 4.: „daß alle kaiserliche Privilegien, wie und wo sie immer erlangt werden, jederzeit in 6. Wochen a dato dasselbe ausgefertigt ist, unserm Büchercommissario in glaubhafter Gestalt eingeschicket, von diesem aber veranstaltet werden soll, daß solche zu Messzeiten, nach Beschaffenheit des privilegierten Werkes, gegen billigmäßige Gebühr, allen mit solcher privilegierten Gattung Handelnden gehörig kund gethan und insinuirt, auch besonders denen zu ertheilen. den privilegiis einverleibt werden soll, daß in nächster Messe a die im petrati das erhaltene Privilegium unserer Büchercommission vorgezeigt, daraufhin durch dieselbe, andern zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werke gebrauchten, und dieses alles bey Verlust des privilegii nicht unterlassen werden solle. Beträget sich aber, daß die, so privilegia vniuersalia oder specialia ausgewürfet, sothane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem besrehten Werke nicht vordrucken, in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werk unserm fisco verfallen, und der, oder diejenige ihres privilegii ipso facto verlustig hiemit erkläret werden.“ Dann heißt es ferner art. 7.: „daß dem bisherigen Herkommen gemäß von denen privilegierten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauf der in dem privilegio caesareo enthaltenen Jahre fort verhandelt werdenden Bücher, Tractaten und dergleichen, fünf

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 183

„fünf exemplaria zur Reichshofrathscanzley, sodann eines für des Churfürsten zu Maynz Lieben, als Ergänzler, und eines dem zeitigen Büchercommissario, vor dessen mit den Buchführern, Händlern und Druckern habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordensstände, oder sonst universal privilegierten corporibus anvertruen Special privilegierten Büchern und Werken zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegierten aber eines unserer Bibliothek, eines des Churfürsten zu Maynz Lieben, und eines dem Büchercommissario, eingeliefert werden sollen.“
Samml. der N. A. L. c. Was hier von universal privilegierten Ordensständen gedacht wird, betraff die Jesuiten, die ein solches privilegium impressorium generale hatten. x Mosers Staatsarchiv 1752. part. 12. p. 1022.

§. 175.

Nach dieser Vorschrift ist nun noch jetzt der Hauptgebrauch, der von kaiserlichen Bücherprivilegien gemacht wird, daß man von einem jeden das Original bey der kaiserlichen Büchercommission zu Frankfurt producirt, und um dessen Insinuation an alle dort anwesende Buchhändler bittet; da dann der Commissionsactuarius oder Secretarius, der zugleich kaiserlicher Notarius zu seyn pfleget, nebst zwey Zeugen, sich zu sämtlichen Buchhändlern begibt, und von selbigen die Bescheinigung der geschehenen Insinuation eigenhändig unterschreiben läßt (a). Wenn dann ein Nachdruck eines solchen privilegierten Buches auf der Frankfurter Messe erscheint; so kömmt demselben die sonstige allgemeine Messfreiheit nicht zu statten, sondern man kann mittelst eben der Büchercommission sowohl die Untersagung des Debits als die Confiscirung der nachgedruckten Exemplare ohne Mühe erhalten.

Hierauf bezieht sich nun II) der Gebrauch der kaiserlichen Bücherprivilegien,

(a) Z. E.: „Im Namen Gottes! Kund und zu wissen sey durch gegenwärtiges offene Instrument jedermänniglich, daß im Jahr nach Christi unsers Heilandes gnadenreicher Geburt, Eintausend Siebenhundert und sechzig, Indictione nona, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst. großmächtigst. und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz, erwehnten Römischen Kaylers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Bar, Großherzogs zu Toscana, Fürsten

„Fürsten zu Charleville, Margrafen zu Nomény, Grafen zu Falkenstein 2c. 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Kayser's, Königs und Herrn, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung und Reichs, im Sechshehenden alhier in der kayserlich freyen Reichs . Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn Mittwoch den 17ten Septembr. bey Ihro Kayserlichen Majestät Büchercommission Herrn Abraham Wandenhöck's Wit. tit's aus Göttingen, in Originali geziemend habe vorgeigen lassen: Ein „auf sich gerichtetes Kayserlich allergnädigstes Privilegium impressorium „über von Haller's Gedichte, mit und ohne Kupfer, in Teutsch . auch „Französischer und andern mit des Autoris Genehmigung zu übersezen- „den Sprachen, auf weitere zehn Jahre nach Verlauf der vorigen anzuzahlen, nemlich vom 4ten Decembr 1761. bey fünf Mark löthigen „Goldes Strafe extendirt den 28ten Augusti des jetztlaufenden Jahrs; „mit gehorsamster Bitte, selbiges nach Anleitung der kayserlich . allerhöch- „sten Befehlen denen dormalen hier anwesenden Buchhändlern gehörig „insinuiren zu lassen. Wann nun Caesarea Commissio Libraria die- „sem Ersuchen zu deferiren keinen Anstand gefunden, und daher ich „kraft tragenden Amtes und auf zugleich beschene Requisition des „Verlegers solches abzuschlagen nicht vermocht; Als habe mich in Be- „gleitung der zwey Endes eigenhändig unterschriebenen Zeugen, nemlich „Herrn Franz Sabin und Melchior Bachhaus, zu den nachstehenden „Herrn Buchhändlern begeben, ihnen meine aufhabende Commission „entdeckt, auch damit obgemeldtes allergnädigst - kayserliche Original „Privilegium impressorium gewöhnlicher massen insinuirt. Darauf sie „sich dann wie folget unterschrieben:

„Johann Benjamin Andrea; Johann Michel Joseph Püß;
 „Thomas Odendall; P. Johann Häffners seel. Erben; Rein-
 „hard Eustachius Möllers seel. Wittve; Gebrüder Bandüren;
 „Knoch und Eßlinger; Ebersbachische Erben; Johann Vertram
 „Cramer; Johann Christ. Stöhr; Johann Gottlieb Garbe;
 „Johann August Kasse; Johann Georg Lochner von Nürnberg;
 „Johann Andrea Endterische Handlung; Königliche Handlung
 „zu Offenbach; Johann David Jung; Johann Friederich Glei-
 „scher; Franz Barrentropp; Stock's Erben, Schilling und We-
 „ber; Heinrich Ludwig Bräuner; Philipp Heinrich Hutter; P.
 „Hrn. F. W. Metternich & Comp.; Nicolaus Ernst Wild, Hal-
 „sicher Factor; Johann Philipp Krieger; Johann Joachim
 „Kefler.“

„Unb

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 185

„Und daß alles dieses im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Tag,
„Monath &c. wie obgemeldet, beschehen:

(L. S.)

„attestor in fidem Ego

„Ernst August Koch,

„Kayserlicher Büchercommissions- Secreta-
„rius, und Notarius Publicus iuratus
„propria.

(L. S.)

„Franz Eibin.

(L. S.)

„Joann Melchior Bachhaus.

§. 176.

Auf solche Art ist es nun einmal zu Frankfurt hergebracht, die A) was den daß die Aufsicht über das dortige Bücherwesen, insonderheit auf Buchhandel den dortigen Messen, mehr von der kaiserlichen Büchercommission, auf der Messe anberuht, als von der Stadt selbst ausgeübt wird, und daß ein Buch, dem 1) in Ansehung der ein kaiserliches Privilegium entgegensteht, auf die dortige Mess- Frankfurtur Messe ihre freyheit weiter keinen Anspruch machen kann. völlige Kraft haben.

Wie aber alles das auf besonderen Umständen beruhet, ohne daß von dem, was hier in der Reichsstadt Frankfurt zum Herkommen geworden, auf andere Reichsstände gezogen werden kann; so ist klar, daß in Ansehung der Leipziger Messe mit allem dem es ganz anders gehalten wird.

§. 177.

Zu Leipzig ist niemals eine kaiserliche Büchercommission über 2) zu gestattet worden (a). Es scheint auch nicht, daß man hier Leipzig ist den kaiserlichen Bücherprivilegien die Kraft eingeräumt hat, Aus a) keine kaiserliche, sondern nur chursächsische Büchercommission, nahmen von der Meßfreyheit zu machen, ohne daß Chursachsen selbst seines aus den Meßprivilegien erlangten Rechtes sich begäbe.

Auf diese Art wird es begreiflich, wie schon längst nebst den kaiserlichen auch chursächsische Bücherprivilegien unter den Deutschen

2a

Deutschen Buchhändlern gäbe und gäbe geworden (b). Und ungefähr nach dem Muster der kaiserlichen Büchercommission zu Frankfurt ist auch vorläufig ein besonderer chursächsischer Bucherinspector für die Leipziger Messe bestellt, dem ebenfalls die Originalprivilegien insinuiert werden (c), und bey dem prompte Hülfe zu suchen ist, wenn von einem mit chursächsischer Freyheit versehenen Buche sich ein Nachdruck auf der Messe bliesen läßt.

(a) Moser in praecognitis iuris publici (1732.) p. 65. §. 15. not. 1. „Man hat kaiserlicher Seits getrachtet, dergleichen Büchercommis-
sarien auch in Leipzig einzuführen; aber damit nicht durchdringen
können.“

(b) Die chursächsischen Bücherprivilegien hat bisher das Oberconsistorium zu Dresden ausgesetzt, wie folgendes Beispiel zeigt: „Der
„allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich
„August, König in Polen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarshall
„und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburg 2c. hat, auf
„Abraham Bandenhöcks, Buchhändlers in Göttingen, nachgelassener
„Wittwe beschehenes unterthänigstes Ansuchen, gnädigst bewilliget, daß
„dieselbe nachgesetzte Bücher, benanntlich: 1) Johann Jacob Schmau-
„sens Compendium Iuris publici S. R. I. 8vo, welches sie aus der
„Gleditschischen Buchhandlung käuflich an sich gebracht, ferner 2) Eius-
„dem historisches Jus Publicum mit allegatis und 3) Philipp Millers
„Gartencalender aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, unter
„hochgedachter Er. königl. Majestät und churfürst. Durchlaucht Privile-
„gio drucken lassen und führen möge, dergestalt, daß in Dero Churfür-
„stenthum Sachsen, desselben incorporirten Landen und Stiftern, kein
„Buchhändler noch Drucker oberwehnte Bücher in denen nächsten, von
„untengesetztem dato an, zehn Jahren, bey Verlust aller nachgedruckten
„Exemplarien und funfzig Rheinischen Goldgülden Strafe, welche dann
„zur Hülfe der königl. Rentcammer, der andere halbe Theil aber ihr,
„der Bandenhöckischen Wittwe, verfallen, weder nachdrucken, noch auch,
„da dieselben an andern Orten gedrucket wären, darinnen verkaufen
„und verhandeln, worgegen sie mehrgemeldte Bücher heiffig corrigiren,
„aufs zierlichste drucken, und gut weiß Papier darzu nehmen zu lassen,
„auch, so oft sie aufgelegt werden, von jedem Druck und Format zwanzig
„Exemplaria in Er. königl. Majestät und churfürstl. Durchl. Oberconsistorium, ehe sie verkauft werden, auf ihre Kosten einzuschicken schuldig,
„und dies Privilegium niemanden, ohne höchstgebotener Er. königl. Majestät und churfürstl. Durchl. Vorwissen und Einwilligung, zu cediren
„besugt seyn soll. Gestalt sie bey solchem Privilegio, auf die bewilligten
„zehn

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 187

„zehn Jahre geschützt und gehandhabt, auch, da diesem jemand zuwider handeln, und sie um Execution desselben ansuchen würde, solche ins Werk gerichtet, und die gestzte Strafe eingebracht werden soll; jedoch daß sie, bey Verlust des Privilegii, sowohl von jetziger als von jeder künftigen neuen Auflage jedesmal die gestzte Zahl der Exemplarien complet liefere; immittelst, und zu Urkund dessen, ist dieser Schein, bis das Originalprivilegium ausgefertigt werden kann, und statt desselben, in Er. königl. Majest. und churfürstl. Durchl. Kirchenrath, und Oberconsistorio unterschrieben und besiegelt ausgestellt worden, welchen sie durch den bestallten Bücherinspector, Christian Ernst Hausbolden, den Buchhändlern zu insinuiren, widrigenfalls die Insinuation vor null und nichtig erkannt werden soll. So geschehen zu Dresden am 29. Nouembris 1751.

(L. S.)

L. G. Graf von Holzdorf.

Christian Friedrich Zeucher.

Zwischen den kaiserlichen und chursächsischen Bücherprivilegien zeigt sich insonderheit der Unterschied, daß von den ersten jedes nur über ein Buch ertheilt wird, an statt daß man zu Dresden mehrere Bücher in einer Ausfertigung zusammen gefasset erhalten kann. Auch sind die Gebühren zu Dresden leidlicher als zu Wien; hingegen hier nicht so viele Exemplare abzuliefern.

(c) Von der Insinuation der chursächsischen Bücherprivilegien wird die Bescheinigung nach folgenden Formulare eingerichtet: „Demnach der durchlauchtigste Churfürst und Herr, Herr — mein gnädigster Herr, auf Herrn R. R. beschehenes unterthänigstes Ansuchen gnädigst bewilliget, daß derselbe nachbetitelte neue Bücher, als — unter churfürstlich sächsischem Privilegio drucken lassen und führen möge, auch darüber aus dem hochlöblichen Oberconsistorio zu Dresden gewöhnlicher Schein ertheilet worden; als hat derselbe sothanen Schein mir zugestellt, mit Verlangen, solchen allen hiesigen und anjezt auf der Ostermesse sich befindenden fremden Buchhändlern zu insinuiren und darüber Zeugniß auszufertigen. Wann dann die Insinuation an nachfolgende Personen, immassen sie dieses vermittelst eigenhändiger Subscription meines Protocollles bekannt, geschehen; — (Hier werden nun alle Buchhandlungen, denen die Insinuation geschehen, mit ihren Namen, wie sie sich selbst unterschrieben, benannt, deren ich in einem solchen Scheine von der Ostermesse 1768. an der Zahl 136. gefunden,) — „hiebey aber niemand etwas erinnert;“ (oder, wenn jemand etwas erinnert, wird es hier in einer Parenthese bemerkt); „so habe gegenwärtiges Attestat unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung meines gewöhnlichen

Ala 2

„Petttschafts darüber ausgestellt. So geschehen Leipziger Subilitemesse
17 . . .

Er. churfürstl. Durchl. zu Sachsen
gnädigstverordneter Bücherinspector,

Christian Ernst Haubold.

(L. S.)

Es pflegt auch jede Messe ein besonderes „Verzeichniß dererjenigen
„churfürstlich Sächsischen gnädigsten Privilegien, welche in der — Messe
„17 . . . durch den bestellten Bücherinspector zu Leipzig legaliter pu-
„blicirt und insinuirt worden sind,“ unter des Bücherinspectors eigen-
händiger Unterschrift und Siegel in Druck bekannt gemacht zu werden.

§. 178.

welcher noch
besondere
churfürstliche
Gesetze, beson-
ders ein ganz
neues Mandat im
wider den
Nachdruck, zur
Vorschrift
dienen.

Auch hat Chursachsen vorlängst durch allgemeine gesetzliche
Verordnungen, namentlich in den Jahren 1661. (a) und
1686. (b), sowohl dem Nachdrucke als anderen Mißbräuchen
im Drucker- und Bücherwesen zu steuern gesucht. Hauptsächlich
ist aber nunmehr erst ganz neuerlich durch eine am 18. Dec.
1773. zu Dresden ergangene Verordnung festgesetzt worden, daß
nicht nur von privilegierten, sondern auch von unprivilegierten in
Sachsen gedruckten Büchern, deren eigenthümliches Verlagsrecht
benutzt werden kann, oder auch von auswärts gedruckten Bü-
chern, die nur bey der Büchercommission zu Leipzig eingeleitet
sind, kein Nachdruck künftig der Leipziger Messfreiheit sich zu
erfreuen haben soll (c). Eine Verordnung, die alleine im Stande ist,
den Schaden, den eine einreißende Nachdrucksucht dem Deutschen
Buchhandel und der Deutschen Litteratur schon sehr nahe zu dro-
hen schien, fürs künftige ziemlich sicher abzuhalten.

(a) Churfürstliche neue Erledigung der Landesgebrechen vom 22.
Jan. 1661. §. 81. in Joh. Christ. Lünigs codice Augusteo oder neu ver-
mehrtem corpore iuris Saxonici tom. 1. (Epj. 1724. fol.) p. 239. : „Es
„haben sich auch die Buchführer in unseren Landen unterthänigst und
„wehmüthigst beklaget, daß ihnen ihre theuer erkaufte Bücher sowohl
„inn- als außerhalb Teutschlandes nachgedrucket, und darüber sub. &
„obreptive über ihre allbereit erlangte, von andern, neue privilegia er-
„halten, und sie hierdurch in Armuth gesetzt, auch unsern Landen Nach-
„theil zugezogen würde. Wenn dann solches unbefugtes Nachdrucken
„zu bestrafen; so begehren wir hiermit, daß sowohl unser Oberconsi-
„storium,

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 189

„storum, als andere Obrigkeiten in unsern Landen, wo Märkte gehalten werden, fleißig nachforschen; und da solche Bücher ins Land hinein geführt, und in den Buchläden angetroffen werden, dieselben nicht allein zu confisciren, sondern auch den, oder diejenigen, so die Bücher zur Ungebühr nachdrucken lassen, wann sie zu erlangen, nach Inhalt derer Privilegien, in Strafe nehmen sollen.“

(b) Churfürstliche Verordnung vom Nachdruck vom 27. Febr. 1686. im codice Augusteo tom. I. p. 413: „Von G. G. wir Johann Georg, der III. &c. — fügen allen und jeden Buchdruckern und Buchhändlern, welche in unsern Landen selbstständig, ingleichen denen, welche die Leipziger Messen besuchen, oder sonst ihre Bücher in unser Churfürstenthum, und incorporirte Lande zum Verkauf bringen, hiermit zu wissen: welchergestalt wir zeithero wahrgenommen, wie bey dem Buchdruck, und Handel unterschiedliche Mißbräuche einreissen wollen, indem etliche sich unterfangen, des heil. Reichs heilsamen Constitutionen, auch unserer in Gott ruhenden Vorfahren öfteren Verordnungen zuwider, allerhand ärgerliche Schriften und Scarteken, ohne Benennung des Orts und der Auctorum zu drucken und zu verkaufen, ingleichen des verbotenen eigenmächtigen Nachdrucks, auch wohl von uns privilegirter Bücher, sich zu unternehmen, in Larix- und Verkaufung der Bücher weder Ziel noch Maaß zu halten, sondern darinn nach eigenem Belieben zu verfahren, und die Käufer mit übermäßigem Wucher zu übernehmen zc. — Wann wir nun dergleichen unverantwortlichen und strafbaren Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynt zc. — als befehlen wir allen in unsern Churfürstenthum und Landen wohnenden Buchdruckern, Buchführern, Kupferstechern, ingleichen allen denen Buchhändlern und Kupferstechern, welche die Leipziger Messe besuchen, oder sonst ihre Bücher, Schriften und Kupferstiche in unsere Lande verhandeln, hierdurch ernst- und endlich, auch bey Vermeidung Confiscation der Bücher, Sperrung der Gewölbe, und nach Gelegenheit anderer schwerer Strafe, daß hinfüro sich keiner, wer der auch sey, unternehmen solle, ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupferstiche, und Scarteken, und zwar sowohl in Religions- als politischen Sachen, in Druck zu bringen, zu stechen, oder öffentlich und heimlich zu führen und zu verkaufen; ingleichen keine Bücher ohne Censur, auch Benetzung des Orts und Namens der Auctorum und Buchdrucker, auch Verleger, zu drucken, die Leute mit übermäßigem Laxe und unchristlichem Wucher, bey dem Verkauf der Bücher zu übersetzen, und sich des verbotenen Nachdrucks zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den *Auctoribus* redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber privilegia erlanget, zu enthalten; vielmehr sollen Buchdrucker und Händler dahin beflissen seyn, daß sie erbauliche, nützliche, und gute Schriften zum Druck befördern, anschaffen, und um angemässigen billigen Preis verkaufen zc.“

(c) Ihre churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen zc. Mandat des Buchhandel betreffend ergangen *de dato* Dresden den 18 Dec. 1773. (Dresden gedruckt und zu finden in der churfürstlich Sächsischen privilegierten Hofbuchdruckerey, fol.): „Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Naumburg, zc. zc. Gedenken hiermit zu wissen: Wasmassen zwar bereits Junghalts Mandats vom 27. Febr. 1686. der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von denen Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, verboten gewesen ist, jedennoch aber zeithero wahrzunehmen gewesen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen unserer Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in unsere Lande selbst ohngesehenet eingeführt werden.

„Wie Wir nun dagegen die rechtmässigen so inn- als ausländischen Verleger in unsern Landen bey ihrem von den Schriftstellern, auch wohl von uns selbst erlangten Rechte kräftigt zu schützen gemeynet sind: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

„1) allen und jeden inn- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in unsern gesammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschieht, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen. Jedoch hat solchensfalls der klagende Buchhändler zu förderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen unsere Unterthanen beobachtet werde, gehörig zu erweisen.

„2) Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann: So haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwindern Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bey uns ein Privilegium auszubringen, oder auch

„3) ihre

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 191

„3) ihre Verlagsbücher in ein bey der Büchercommission zu Leipzig, nach Maaßgabe des dieserhalb festgesetzten Requiratums sub A. zu habendes Protocoll einzeln zu lassen. Inmassen Wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen; dergestalt, daß

„4) in unserm Churfürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer außwärts gefertigten Nachdrücke davon, inn und außerhalb deren Messen verboten seyn, denenjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confisciret, oder dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbusse von Funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte unserm Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen. Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig unserer Büchercommission, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben jedoch auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

„5) Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch unsere Lande durchgeführt würden, mag hierwider, sobald solche ausgepacket, oder zum Commissions- und Expeditionshandel niedergelegt werden, niemanden zu statten kommen; vielmehr sollen diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionär's oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung und sonst dabey Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

„6) Hingegen haben aber auch die solchergestalt unser's landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preisen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. Inmassen, wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebräuchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung bloß eine bessere zurückgehalten, oder auch der Preis, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöht werden wollte, Wir uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufzuheben, und entweder auf einen andern billigern Verleger zu transferiren, oder auch den Druck gar frey zu geben.

„Wornach

„Wornach sich also jedermänniglich gehorsamt zu achten, und bey
 „vorkommenden Fällen solchem allenthalben genau nachzugehen ist. Zu
 „dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und
 „mit Vordruckung unsers Chursecretz zu publiciren anbefohlen. So
 „geschehen Dresden am 18. Decembris 1773.

Friedrich August.

(L. S.)

Thomas Freyherr von Tritsch.

Christian August Menius.

A.

Regulativ, wie das von der Büchercommission zu führende Protocol
 eingerichtet. „Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Buch-
 „handel je mehr und mehr zu befördern gnädigst gemeynet sind, und
 „zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Privilegiis nach-
 „drücklich geschützt wissen wollen, sondern auch auf verschiedener inn-
 „und ausländischen Buchhändler beschehenes Ansuchen, zu mehrerm
 „Vorthail ihres Büchercommercii, daß alle diejenigen Bücher, so die
 „Buchhändler in ein bey der Büchercommission zu Leipzig durch den
 „Bücherinspector zu haltendes Protocol einzzeichnen lassen, mit denen
 „würklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben sollen, gnädigst
 „bewilliget haben; Als ist hierüber folgendes Regulativ festgesetzt, und
 „der Büchercommission zur Befolgung und Nachachtung zugesertiget
 „worden.

„I) Verbleibet jedwedem Buchhändler frey, über die rechtmässig an-
 „sich gebrachten Bücher, wie zeithero, landesherrliche Privilegia zu su-
 „chen und auszuwürfen.

„II) Wenn aber dieselben dergleichen Privilegia zu suchen nicht ge-
 „meynet, so können alle die Leipziger Messe bauenden inn- und auslän-
 „dischen Buchhändler ihre Verlagsbücher, worzu sie sich rechtmässig zu
 „legitimiren vermögen, in ein vor der Büchercommission durch den je-
 „desmaligen Bücherinspector zu haltendes Protocol einzzeichnen lassen,
 „welches Eingzeichnen die Kraft und Wirkung eines Privilegii haben,
 „und gleichen landesherrlichen Schutz genießen soll.

„III) In dieses Protocol können vorgedachte die Leipziger Messe
 „bauenden Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einschreiben lassen:
 „Es haben aber

„1) dieselben

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 193

„1) dieselben vor der Büchercommission sich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Büchercommission ohne Weiskläufigkeit untersucht, und bey zweifelhaften Fällen zum churfürstl. Sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.

„2) Hat der Verleger den völligen Titel des Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Papier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags, geliefert werden solle, anzugeloben, immaffen der generale Ausdruck: in Verlag der Buchhändlergesellschaft, nicht gestattet werden kann; Wornächst der Verleger zum Drucke des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahresfrist dem Publico ganz, oder bey grossen Werken, wenigstens zum Theil liefere, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird.

„3) Stehet jedweder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in soweit solche nicht bereits privilegirt, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorsehend ad Num. 2., erfordert worden, zu beobachten.

„4) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocoll gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug; es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey grossen Werken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wo bey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man diesfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstaten werde, ohnsehlbar zu gewarten hat.

„Und gleichwie IV) die vorsehender massen eingzeichneten Bücher gleichen Schutz, wie die privilegirten, genieffen sollen; also hat auch dieses Einzeichnen im Protocol ebenfalls nur auf zehn Jahre, wie bey den würklichen Privilegiis, die Kraft und Würtung; es kann aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

„V) Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingzeichneten Buche zwanzig, und von Büchern, so über drey Thaler kosten, funfzehn Exemplaria bey der Büchercommission zu weiterer Einwendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, nicht weniger vor jedes Buch 1. Thaler für den Stempelbogen zu erlegen,

„erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4. Groschen zu bezahlen.“

„VI) Hat die Büchercommission über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an den churfürstlichen Kirchenrath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelismesse denen auf der Messe anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücherprivilegiis geschieht, insinuiren, auch ihnen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.“

„VII) Damit auch alles mögliche zur Beförderung des Buchhandels bengetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Churfürstlichen Stadt, b) und sechs aus den fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Veste des Buchhandels besorgen, und desfalls bey der Büchercommission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Büchercommission bey zweifelhaften Fällen besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne processualische Weislaufigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nöthig zum churfürstlich Sächsischen Kirchenrathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderlichsten Resolution gewärtig seyn.“

S. 179.

In vorigen Zeiten waren zwar nach dem Verhältnisse, wie der Buchhandel zu Frankfurt ungefähr eben so stark als zu Leipzig getrieben wurde, auch die kaiserlichen und churfürstlichen Bücherprivilegien bennah von gleichem Gewichte; daher fast gemüthlich beyderley Privilegien zusammen genommen wurden. Dieses hat aber in eben dem Maasse, wie der Buchhandel auf der Frankfurter Messe nach und nach abgenommen, sich merklich geändert. Zuletzt ist es so weit gekommen, daß jetzt schon seit mehreren Jahren fast gar kein auswärtiger Buchhändler die Frankfurter Messe mehr besucht (a), was nicht etwa solche sind, deren

b) Mit dem Verfall des Buchhandels auf der Frankfurter Messe sind die kaiserlichen Privilegien unwirksamer geworden, als die Churfürstlichen.

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 195

deren Waare in Leipzig keinen sonderlichen Absatz finden dürfte (b), oder auch solche, die der Weg nach Leipzig ohnehin in die Gegend führt, und die dann gleichsam im Vorbegehen erst ihre Geschäfte mit den Frankfurter Buchhandlungen abthun. Folglich ist, was den Vortheil der Bücherprivilegien in Ansehung des Bucherverkehres auf der Messe betrifft, schon lange bemerkt worden, daß chursächsische Bücherprivilegien, weil nur auf solche zu Leipzig gesehen wird, ungleich vortheilhafter gefunden worden, als kaiserliche Bücherprivilegien, welche alleine keinen Nachdruck von der Leipziger Messfreyheit ausschließen können.

(a) In der Drithischen Abhandlung von der Frankfurter Messe (1765. 4.) p. 499. wird aus der von J. A. C. (Joh. Adolph Stock) schon im Jahre 1719. herausgegebenen kleinen Frankfurter Chronik p. 77. sq. gemeldet: „Es hätte der ehemals hier im besten Flore gestandene Buchhandel dieser Stadt vor allen anderen Europäischen Städten einen Vorzug gegeben, davon sie sonderlich berühmt wäre, indem die Buchhändler von fernem Königreichen, Ländern und Städten, Schweden u. geschweige der näher anliegenden Lande, in hiesige, bevorab Ostermesse, gereiset, und viel tausend Centner Bücher mitgenommen, daher auch von den vielen sich hier befundenen Buchläden eine ganze Gasse mit einem ziemlichen Beytrage den Namen davon Buchgasse erhalten; wie sehr sich aber dieses hernach geändert hätte, indem jetzo viele Buchläden in Weinschenken sich verwandelt. Und obgleich von oberwehnten Ländern die Buchhändler noch in hiesige Messe reisen; so kommen sie doch nicht allein seltener, sondern auch in geringerer Anzahl, wie es dann freylich an dem ist, daß der ehemals hier sehr berühmt gewesene Buchhandel sich in folgenden Zeiten nach Sachsen, bevorab Leipzig, meistens gewendet. Daher auch in den Verzeichnissen neuer Bücher von den Frankfurter und Leipziger Ostermessen 1763. der Buchhandel in Sachsen der Hauptsammlplatz der Teutschen Buchhändler genannt worden. Woher aber diese für hiesige Stadt und ihre Messen so überaus nachtheilige Veränderung eigentlich rühre, und ob man nicht vielleicht selbst daran schuld sey? davon besonders zu handeln, ist allhie der Ort nicht.“ Soviel ist gewiß, daß protestantische Buchhändler sich oft über die Schwierigkeiten beklagt haben, die ihnen von der kaiserlichen Büchercommission zu Frankfurt in der Censur ihrer auf die dortige Messe gebrachten Buchhandlungen; worüber nach und nach die ansehnlichsten Buchhandlungen, welche sonst ihre Gewölbe in der Frankfurter Messe gehabt, sich von da zurückgezogen, und sich nur

mit der Leipziger Messe begnügt haben; wie dann schon Moser in seinen 1732. herausgegebenen *praecognitis iuris publici* p. 71. §. 18. schreibt: „Es ist auch dieses scharfe Verfahren des Büchercommissariates offenbar die Ursache, warum der Buchhandel sich bereits grössentheils von Frankfurt hinweg nach Leipzig, wo man grössere Freiheit genießt, gezogen hat, und noch immer mehr ziehen wird (eine seitdem richtig eingetrossene Wahrsagung); wodurch dann der kaiserliche Hof selbst viel verliert.“ S. auch Mosers Anmerkungen über die Wahlcap. R. Karls des VII. part. 3. p. 40 ad §. 7. Nebst dem mag auch der Unterschied im Geldeurse, da nach dem zu Frankfurt üblichen so genannten 24. Guldenfuß ein Louis d'or 6. Rthlr. gilt, der zu Leipzig nur für 5. Rthlr. angenommen wird, das seinige mit dazu beigetragen haben.

(b) Davon kann allenfalls folgendes Bücherverzeichnis aus dem Leben des M. Notbanners p. 114. zur Probe dienen: „Laurentii von Schnüffis mirantische Mayenpfeife mit Kupfern; P. Sennenswickels ernstliche Kurzweil für die Zenonische Gesellschaft der Machiavellischen Staatsklüger, worinn das edle Paar Gebrüdrichen Atheismus und Naturalismus, sammt den Hallerischen Gedichten dem Sileno als Niesenschrocker aufgeopfert werden; P. Dionysii von Lützenburg verbesserte Legend der Heiligen von P. Martin von Cochem; Der himmlische Gnadenbaum St. Walburgis; Die geistliche Sonnenblum, d. i. kurze tägliche Besuchungen des allerheil. Sacraments des Altars; P. Biners Mücketanz der Herren Prädicanten zu Zürich um das Licht der catholischen Wahrheit; Alexii Kiederers geistliches Seelennetz oder 150. geistreiche Betrachtungen; Hulffers mit kurzen, doch guten Waaren handelnder evangelischer Kaufmann, oder kurze Sonn- und Feyertagspredigten. xc.“ Doch auch derjenige Theil unserer Nation, der bisher an solchen Schristen und Titeln noch etwa Geschmack gefunden haben möchte, scheint seit einiger Zeit auf gutem Wege zu seyn, daß in Zukunft dergleichen Waare überhaupt in Deutschland schwerlich mehr groß Glück machen dürfte.

S. 180.

b) Ohne Rücksicht auf die Messe kann
1) kein kaiserliches Privilegium mehr ein Monopolium berechneten;

Frägt man aber, was ausser den beyden Messen zu Frankfurt und Leipzig, und ohne Rücksicht auf das dortige Bücherverkehr nach der Deutschen Reichsverfassung heutiges Tages von kaiserlichen Bücherprivilegien für eine rechtliche Würfung zu erwarten sey; und wie insonderheit das Recht eines jeden einzelnen Deutschen Reichsstandes, in seinem Lande Privilegien zu geben, mit dem Rechte des Kaisers, für ganz Deutschland Bücherprivilegien

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 197

villegien zu ertheilen, sich gesetzmäßig vereinigen lasse; so ist klar, daß, wenn auch in vorigen Zeiten ein kaiserliches Privilegium die Bürfung gehabt haben möchte, über ein Buch, das sonst jedermann hätte drucken können, einem Verleger ein Ausschließungsrecht und also ein wahres Monopolium für ganz Deutschland bezulegen, dennoch in neuern Zeiten dieses Recht nicht mehr in gleicher Maasse statt findet, seitdem nicht nur kraft eines allgemeinen Herkommens diejenigen Rechte, die ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande ausübet, demselben ohne weitere Concurrenz der kaiserlichen Gewalt gebühren, sondern auch die kaiserliche Wahlcapitulation selbst dem ehemals unumschränkter ausgeübten Rechte Privilegien zu ertheilen ausdrücklich mehr als einerley Schranken gesetzt, und namentlich alle Monopolien davon ausgeschlossen hat.

* I. Schon seit 1653. ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich zu sehen: daß der Kayser „keinesweges jemanden einige Privilegien auf Monopolien ertheilen“ solle, und zwar, wie man es 1711. noch näher bestimmt hat: „es geschehe solches bey Kaufhändeln, Manufacturen, Künsten und anderen in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonstigen Namen haben möge (a).“ Wenn also gleich eine andere Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation, wo von Privilegien überhaupt die Rede ist, die kaiserliche Gewalt nur dahin einschränkt: „feinerley von den vorigen Kaysern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, so der Stände in Dero territoriis zustehendem Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen (b),“ so gehören zwar allerdings die Bücherprivilegien unter die Zahl der bisher hergebrachten kaiserlichen Privilegien. Allein mit der Bürfung, ein Monopolium für ganz Deutschland zu verschaffen, sind sie nicht hergebracht, und seit 1653. jener ausdrücklichen Verordnung eben dieses Reichsgesetzes, das alle Monopolien von der kaiserlichen Gewalt ausnimmt, offenbar zuwider. Folglich kann diese Bürfung der kaiserlichen Bücherprivilegien, worauf hier alles ankömmt, mit Grunde nicht behauptet werden.

(a) Wahlcap. art. 7. §. 3. Mosers Anmerkungen über die Wahlcap. N. Karls des VII., part. 2. p. 261. sq.

(b) Wahlcap. art. 7. §. 4.

* II. Hin und wieder sind zwar, insonderheit in Reichsstädten, noch besondere kaiserliche Concessionen üblich, wo nach der allgemeinen Deutschen Verfassung die Landeshoheit hinlänglich wäre und keine kaiserliche Concession mehr gestatten würde; wie z. E. zu Frankfurt am Mayn ein Bürger über die Porthaisen und Tragsessel (c), zu Nürnberg ein Bürger und Messingschläger über die Spiegelfolien (d), und ein anderer über das Hammerwerk und Spiegelfabrik zum Doos genannt (e), ingleichen etliche Augsburger Bürger, auf dem Lech und Donaustrome mit Schiffen und Flößen zu fahren (f), kaiserliche Privilegien haben. Dieses sind aber allem Ansehen nach nur solche Concessionen, die schon von älteren Zeiten her eingeführt, und seitdem nur von Zeit zu Zeit erneuert sind. Jetzt wird auch für Reichsstädte solchen Gesuchen nicht leicht mehr statt gegeben. So ward z. E. am 17. Apr. 1761. jemand, der zu Frankfurt am Mayn eine Caffeeschenke oder 12. Tragsessel anlegen zu dürfen beym Reichshofrathen nachgesucht hatte, damit abgewiesen (g). Einem andern, der zu Nürnberg über alle Corten Spanisch Siegellack ein kaiserliches Privilegium auf 10. Jahre suchte, ward dieses ebenfalls am 8. Oct. 1761. abgeschlagen (h). Jemand, der ein kaiserlich Privilegium suchte, zu Augsburg mas kirte Redouten halten zu dürfen, ward durch ein Reichshofrathsconclusum vom 18. Jan. 1760. damit an den Magistrat zu Augsburg verwiesen (i). Und einem Nürnberghischen Bachsfabricanten, der im Jahre 1752. um ein kaiserlich Privilegium anhielt, ward es abgeschlagen; mit der hinzugesügten Ursache: weil es auf ein Monopolium hinausläufe (k).

(c) Sammlung der Reichshofrathsconcluserum vom Jahre 1760. (Regensb. 1762. 4.) p. 787.

(d) Mosers alte und neue Reichshofrathsconclusa tom. 2. (Grf. 1744. 8.) p. 280.

(e) Samml. der NHNconcl. vom Jahre 1761. p. 192.

(f) Samml. der NHNconcl. vom Jahre 1761. p. 306. 477. 605.

(g) Samml. der NHNconcl. 1761. p. 569.

(h) Samml. der NHNconcl. 1761. p. 754.

(i) Samml. der NHNconcl. 1760. p. 22.

(k) Mosers Staatsarchiv 1752. part. II. p. 817.